



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Zusamaltheim**

Die Gemeinde Zusamaltheim erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Zusamaltheim erhebt von Art. 28. Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Kein Aufwendungsersatz wird für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG verlangt, soweit und solange es sich unmittelbar um die Rettung von Mensch und Tier handelt.

(2) Die Gemeinde Zusamaltheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28. Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.



- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen anderer Feuerwehren entstehen (Art. 17 Abs. 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 30.11.2001 außer Kraft.

Zusamaltheim, den 25.10.2016
Gemeinde Zusamaltheim



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 4), den Gebühren für Wartungsarbeiten (Nr. 5) und den Personalkosten zusammen.

In den Pauschalsätzen ist ein Eigenanteil der Gemeinde Zusamaltheim in Höhe von 10 v. H. bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den Pflichtaufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Gemeinde Zusamaltheim durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeug	8,30 €
b) TSF	4,10 €
c) Tragkraftspritzenanhänger	3,50 €
d) Mehrzweckfahrzeug MZF oder Transporter	3,55 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für:

a) Löschfahrzeug	115,40 €
d) TSF	80,90 €
c) Tragkraftspritzenanhänger	28,80 €
d) Mehrzweckfahrzeug MZF oder Transporter	31,70 €



3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Pumpe eines Löschfahrzeuges oder TLF	15,70 €
Tragkraftspritze TS 8	58,50 €
E-Tauchpumpe	15,70 €
Motorkettensäge	12,70 €
Flutlichtscheinwerfer	8,50 €
Preßluftatmer hierzu Reinigung und Prüfgebühren	27,50 €
Füllung von Preßluftflaschen je Flasche	10,00 €
Wasserstrahlpumpe mit Wasser aus Hydrant	10,00 €
A/B Saugschlauch einschl. Reinigung	10,00 €
B/C Druckschlauch einschl. Reinigung	10,00 €
Handscheinwerfer	3,90 €
2-tlg. Schiebeleiter pro Einsatz	7,50 €
4-tlg. Steckleiter pro Einsatz	10,00 €
Ölbindemittel – chemische Mittel (nach Tagespreis)	
Schmutzwasserpumpe	27,50 €



4. Geräteüberlassungskosten pro Tag

a) Feuerlöscher	5,00 €
b) Standrohr mit Schlüssel	2,50 €
c) Verteiler B x CBC, C x DCD	2,50 €
d) Sammelstück	2,50 €
e) Saugkorb	2,50 €
f) Strahlrohr B, C	3,00 €
g) Strahlrohr D	8,00 €
h) Schlauchbrücke	2,50 €
i) Sicherheitsgurt	2,50 €
j) Arbeitsleine	2,50 €
k) Fangleine	6,00 €
l) A – Druckschlauch 2. Güte	3,00 €
m) B – Druckschlauch 2. Güte	2,00 €
n) C – Druckschlauch 2. Güte	1,50 €
o) Handscheinwerfer	3,90 €
p) 2-tlg. Schiebeleiter	17,00 €
q) Heuwehrgerät	70,00 €

Wird ein Gerät unbrauchbar zurückgegeben, ist Ersatz in voller Höhe zu leisten.

5. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Entfernen von Insektennestern (Wespennestern)	88,00 €
Türöffnungen	88,00 €
Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	600,00 €
Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung	990,00 €
Tragehilfe, soweit medizinisch nicht erforderlich	350,00 €

6. Gebühren für Wartungsarbeiten

Leistungen der Schlauchwerkstätte:

Schlauchpflege (Waschen /Trocknen/ Druckprüfung) - B- und C-Schläuche je Schlauch	14,60 €
Einbinden von Kupplungen je Kupplung	8,40 €



Sonstige nachweisbare Leistungen je Stunde	39,00 €
---	---------

Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt der Meldung „Fahrzeug Einsatzklar“ (Bestücken des Fahrzeuges) anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu einer Einsatzdauer von 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

7.1 Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (einschl. des gemeindlichen Eigenanteils von 30 %)

a) Kommandant bzw. Stellvertreter	28,00 €
b) Zugführer	28,00 €
c) Gruppenführer	27,00 €
d) Feuerwehrmann	22,00 €

7.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) Entschädigungssätze nach der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern erhoben.

Abweichend von Nummer 6.1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Bei nicht rechtzeitiger Absage einer Sicherheitswache wird für jeden Feuerwehrdienstleistenden Aufwendungsersatz für eine Stunde erhoben.



7.3 Beratungstätigkeiten

Bei Beratungen und Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz werden die tatsächlich geleisteten Beratungsstunden berechnet.

Für betriebliche Brandschutzunterweisungen wird pro Unterweisung bis maximal 2 Stunden mit maximal 15 Teilnehmern ein Kostenersatz in Höhe von 150,00 Euro erhoben. Materialverbrauch und die Wiederbefüllung der Übungslöscher bzw. feuerwehreigenen Ausbildungslöscher wird nach Aufwand verrechnet.

Zusamaltheim, den 25.10.2016
GEMEINDE ZUSAMALTHEIM